

# **Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn**

## **Satzung**

**(Nachtrag 8)**

**zur Satzung über die**

**Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen**

**in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn vom 01.02.2008**

Auf Grund der §§ 5 und 24a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.11.2018 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn vom 01.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung (7. Nachtrag) vom 12.12.2016, wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 wird wie folgt geändert:**

(1) „Die Benutzungsgebühr für Grundstücke, von denen Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt werden, gliedert sich in:

1. Grundgebühren
  - 1.1 eine Aufwandspauschale je Anlagenanfahrt und
  - 1.2 eine Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren
  - 1.3 eine Verwaltungskostengebühr
2. Zusatzgebühren, und zwar
  - 2.1 in eine Abholgebühr je m<sup>3</sup> und
  - 2.2 in eine Reinigungsgebühr je m<sup>3</sup>.“

## (2) „Die Grundgebühren betragen für

1.1 die Aufwandspauschale je Anlagenanfahrt, die für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet wird, je Abholung aus

technisch-belüfteten Kleinkläranlagen	<b>107,10 € / Abfuhr,</b>
nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen	<b>107,10 € / Abfuhr,</b>
nicht nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen)	<b>107,10 € / Abfuhr,</b>
Abflusslose Sammelgruben	<b>97,58 € / Abfuhr,</b>

1.2 die Zuschlagsgebühr für Sonderabfuhren **214,20 € / Abfuhr.**  
Die Zuschlagsgebühr für Sonderabfuhren wird als Zuschlag auf die Aufwandspauschale berechnet.

1.3 die Verwaltungskostengebühr je Abfuhr **38,40 € / Abfuhr.**

(3) „Die Zusatzgebühren betragen für die Abfuhr, Einleitung und Reinigung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je m<sup>3</sup> abgeholter Inhaltsstoffe

1.1 bei technisch-belüfteten Kleinkläranlagen	
für die Abholgebühr	<b>10,12 Euro / m<sup>3</sup>,</b>
für die Reinigungsgebühr	<b>10,92 Euro / m<sup>3</sup>,</b>
1.2 bei nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen	
für die Abholgebühr	<b>10,12 Euro / m<sup>3</sup>,</b>
für die Reinigungsgebühr	<b>10,92 Euro / m<sup>3</sup>,</b>
1.3 bei nicht nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen)	
für die Abholgebühr	<b>10,12 Euro / m<sup>3</sup>,</b>
für die Reinigungsgebühr	<b>10,92 Euro / m<sup>3</sup>.“</b>

(4) „Die Zusatzgebühren betragen für die Abfuhr, Einleitung und Reinigung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben je m<sup>3</sup> abgeholter Inhaltsstoffe

die Abholgebühr	<b>12,50 Euro / m<sup>3</sup>,</b>
die Reinigungsgebühr	<b>1,16 Euro / m<sup>3</sup>.“</b>

## (5) „Sonderabfuhren von Kleinkläranlagen und Sammelgruben:

Außerplanmäßige Entleerungen und Entschlammungen von Grundstücksabwasseranlagen (keine Bedarfsabfuhren) und Notfahrten, auch an Sonn- und Feiertagen gelten als Sonderabfuhren. Ebenso müssen bei Anschluss der Grundstücksbesitzer an das öffentliche Kanalnetz oder bei Umbau/Nachrüstung der bestehenden Anlagen außerplanmäßige, eventuell letzte Entleerungen durchgeführt werden. Außerdem treten vereinzelt Leerfahrten aufgrund von Defekten an den Gruben, Unzugänglichkeit der Gruben und/oder leer stehende Gebäude auf. Eine Begründung ist im Abfuhrtagebuch zu vermerken.“

- (6) Die Gebühr für nicht in Abs. 3 bis 4 genannte Abfahren wird nach Aufwand berechnet.

## **§ 15 Datenverarbeitung**

(1) Die Erhebung und Verarbeitung der zur Ermittlung der Abgabepflicht und Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Grundstücksdaten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Erhebung der für die Veranlagung im Sinne dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen sowie grundstücksbezogenen Daten erfolgt bei den Betroffenen selbst, durch Übermittlung durch das Grundbuchamt, die unteren Bauaufsichtsbehörde, das Katasteramt sowie im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.

(3) Das Amt Horst-Herzhorn führt auf Grundlage der von Abgabepflichtigen gemachten sowie unter Abs. 2 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten und verwendet dieses zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Horst, den 07. November 2018

Amt Horst-Herzhorn

gez. Schilling  
Amtsvorsteher